

GO-01 >> Erstellen der Geschäftsordnung (GO)

Stand: MV vom 12.05.2006, ergänzt in der MV 2019

1. Inhalt der Geschäftsordnung

In einer Geschäftsordnung wird ein regelungsbedürftiger Sachverhalt / Missstand geregelt, über den keine Bestimmungen in der Satzung des Vereins getroffen wurden.

2. Sinn einer Geschäftsordnung

In der GO sollen zeitnah zu einem erkannten Sachverhalt / Missstand Regelungen getroffen werden, damit Klarheit geschaffen wird. Insofern kommt der Geschäftsordnung derselbe Rang innerhalb des Vereins zu wie der Satzung. Während die Satzung jedoch gesetzliche Mindeststandards enthalten muss und beim Gericht hinterlegt wird, kann eine Geschäftsordnung sehr zeitnah und ohne großen Aufwand erstellt werden.

3. Rechtsstellung der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen einer Geschäftsordnung regeln einen Sachverhalt verbindlich gegenüber allen Organen und Mitgliedern des Vereins.

4. Erstellung einer Geschäftsordnung

Sobald ein Sachverhalt auftritt, den der Vorstand als regelungsbedürftig ansieht, kann er in einer zu erstellenden Geschäftsordnung Regelungen treffen, die den Sachverhalt bei wiederholtem Auftreten als geregelt erscheinen lassen. Die zu treffenden Regelungen müssen einfach, klar und verständlich formuliert sein, damit alle Betroffenen den Inhalt richtig erfassen und an die Situation angepasst umsetzen können.

5. Gültigkeit einer Geschäftsordnung

Die vom Vorstand verfasste und veröffentlichte Geschäftsordnung ist nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorsorglich gültig und muss durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder genehmigt, geändert oder abgelehnt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, muss jedoch auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen.

6. Veröffentlichung einer Geschäftsordnung

Eine neu verfasste, geänderte oder durch die Mitgliederversammlung abgelehnte Geschäftsordnung wird für alle Mitglieder einsehbar in einem Ordner im Bootshaus aufbewahrt und auf unserer Homepage veröffentlicht.

Ein Anschlag am schwarzen Brett weist auf die Neuerung hin.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser oder zu schaffender Geschäftsordnungen ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser oder zu schaffender Geschäftsordnungen nicht. Zur Ausfüllung der entstandenen Lücke müssen angemessene Bestimmungen getroffen werden, die dem am nächsten kommen, was bei richtiger Formulierung eigentlich beabsichtigt gewesen wäre.

gez. Andreas Kienzler, 1. Vorsitzender